

Stellungnahme des Westdeutschen Rundfunks

Gesetz zur Vermeidung von Gendersprache in den Angeboten des Westdeutschen Rundfunks (Gendersprache-Vermeidungsgesetz WDR)

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 18/1368

Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 2. März 2023

Zusammenfassung:

Der WDR lehnt den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD „Gesetz zur Vermeidung von Gendersprache in den Angeboten des Westdeutschen Rundfunks (Gendersprache-Vermeidungsgesetz WDR) – Drucksache 18/1368 – ab.

Gesetzliche Vorgaben, wie der vorliegende Gesetzesentwurf, die bestimmte Formen der Sprache vorschreiben, verletzen die Rundfunkfreiheit. Die Wahl der richtigen Ansprache an das Publikum ist originärer Bestandteil der Programmautonomie.

Der Gesetzesentwurf geht zudem von unzutreffenden Annahmen aus, was die Praxis des WDR im Umgang mit dem Gendern betrifft. Die dem Gesetzesentwurf zugrundeliegende Hypothese, das Gendern greife im WDR um sich, entspricht nicht der Realität und wird auch nur mit Einzelfällen belegt. Stattdessen bemüht sich der WDR um geschlechtsneutrale Formulierungen, wo das möglich ist. Er verzichtet aber im Regelfall auf bestimmte, nicht weitgehend akzeptierte Ausprägungen gendergerechter Sprache. Er setzt sie vereinzelt dort ein, wo sich das Angebot an ein Publikum richtet, das diese Form der Sprache wünscht oder gar erwartet.

Der WDR hat 2020 und erneut 2022 eine repräsentative Umfrage in der Bevölkerung zur Akzeptanz gendersensibler Sprache durchgeführt. Sie bestätigt den WDR grundsätzlich in seiner Praxis. Auch vor diesem Hintergrund besteht keine Veranlassung für gesetzgeberische Maßnahmen. Sie wären im Gegenteil kontraproduktiv.

A. Rechtliche Bewertung des Gesetzesentwurfs:

1. Der Gesetzesentwurf verletzt die Rundfunkfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG des Westdeutschen Rundfunks.
 - 1.1. Nach gefestigter verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist der WDR Träger des Grundrechts der Rundfunkfreiheit.¹ Kern der Rundfunkfreiheit ist die Programmfreiheit.² Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, der die Freiheit der Berichterstattung unter Schutz stellt.

Geschützt ist also in erster Linie die Programmautonomie,³ also die Freiheit des WDR selbst zu bestimmen, was er sendet und wie er seine Sendungen und Angebote

¹ Ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 31, 314 (321 f.).

² BVerfGE 59, 231 (258); 90, 60 (87); 95, 220 (224); 114, 371 (389); 119, 181 (218).

³ Vgl. nur BVerfGE 158, 389 (421).

gestaltet.⁴ In ihrer objektivrechtlichen Dimension beinhaltet die Rundfunkfreiheit – insbesondere für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk – den verfassungsrechtlichen Auftrag, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk möglichst breit und vollständig Ausdruck finden soll.⁵ Alle relevanten Meinungsströmungen, Kräfte, Institutionen und Gruppen sollen zu Wort kommen, die Programme sollen der gesellschaftlichen Pluralität gerecht werden und die Vielfalt unterschiedlich möglicher Wege der Rezeption soll gesichert sein.⁶ Dieses Vielfaltsgebot bringt es zwangsläufig mit sich, dass in den Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kontroverse Positionen von politischen, sozialen oder kulturellen Teilen der Gesellschaft, auch und gerade, wenn sie Minderheitspositionen darstellen, ihren Niederschlag finden müssen.⁷ Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben des Binnenpluralismus finden sich insbesondere in § 5 Abs. 5 WDR-Gesetz wieder.

- 1.2. Bei Gesetzen, die die Rundfunkfreiheit berühren, wird bei der Überprüfung vom Bundesverfassungsgericht zwischen Ausgestaltung- und Eingriffsgesetzen unterschieden. Die Abgrenzung erfolgt nach dem mit dem Gesetz verfolgten Zweck. Erstere sollen der Verwirklichung der normativ geprägten Rundfunkfreiheit dienen, also die Voraussetzung schaffen, damit der Rundfunk seine Aufgabe als Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung verwirklichen kann.⁸ Das kann zu Einschränkungen einzelner Beteiligter führen, solange das Gesetz dem Ziel Verwirklichung der Rundfunkfreiheit dient und nicht gegen das Über- oder Untermaßverbot verstößt. Eingriffsgesetze dienen dagegen Schutzgütern außerhalb der Rundfunkfreiheit, also z.B. dem Recht der persönlichen Ehre oder dem Jugendschutz. Sie sind am Maßstab von Art. 5 Abs. 2 GG nach den üblichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen zu messen. Im Einzelnen ist verfassungsrechtlich umstritten, ob und inwieweit hieraus unterschiedliche Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung resultieren.⁹ Die Unterschiede sind zunehmend geringer geworden. Als herrschend kann aber wohl angenommen werden, dass dem Gesetzgeber bei Ausgestaltungsgesetzen ein weitergehender Spielraum zur Verfügung steht als bei Eingriffsgesetzen.¹⁰
- 1.3. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält sowohl Elemente der Ausgestaltung als auch des Eingriffs. In der Begründung wird behauptet, die „Gendersprache sei sozialschädlich“ (Drucksache 18/1368, S. 7). Sie soll nachteilig für das Textverständnis von Personen mit geringen Sprachkompetenzen sein und erschwere das Erlernen der deutschen Sprache. Es führe zu einer dauerhaften Politisierung der Sprache, spalte so und versuche Personen, die weiterhin von einer „Zweigeschlechtlichkeit der menschlichen Spezies“ ausgingen, „ideologisch umzuerziehen“ (Drucksache 18/1368,

⁴ BVerfGE 35, 202 (223).

⁵ Vgl. BVerfGE 12, 205 (262 f.); 119, 181 (214); 121, 30 (50), 158, 389 (417 f.).

⁶ BVerfGE 12, 205 (262 f.); 83, 238 (315); 87, 181 (199)

⁷ Vgl. BVerfGE 12, 205 (262 f.); 119, 181 (214); 121, 30 (50)

⁸ Vgl. BVerfGE 57, 295 (320); 73, 118 (166); 74, 297 (324); 83, 238 (296); 90, 60 (88); siehe auch BVerfGE 121, 30 (58 f.).

⁹ Vgl. nur Hain in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Erster Teil, Kap. C Rn. 67 ff.

¹⁰ Schemmer in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, Art. 5 GG. Rn. 77.1; Hain in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Erster Teil, Kap. C Rn. 71; Grabenwarter in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 5 Abs. 1 und 2, Rn. 525 ff..

S. 2). Damit soll wohl auf die Persönlichkeitsrechte des Publikums Bezug genommen werden. Weiter wird allerdings behauptet, der WDR wahre mit der Verwendung nicht mehr die gebotene kritische Distanz und werde daher nicht mehr als neutrale Quelle wahrgenommen.

- 1.4. Die Begründung enthält damit Zwecke, die teilweise der Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit, teilweise aber auch anderen Rechtsgütern dienen soll. Da zumindest aber auch Rechtsgüter außerhalb der Rundfunkfreiheit im Fokus des Gesetzesentwurfs stehen und weil das Gesetz durch seinen Verbotscharakter Einfluss auf Inhalt und Gestaltung des Programms nehmen möchte, spricht vieles dafür, den Gesetzesentwurf als Eingriffsgesetz einzuordnen.¹¹
- 1.5. Im Ergebnis kann die Einordnung dahinstehen, da in jedem Fall durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Versteht man den Gesetzesentwurf als Eingriffsgesetz, ergibt sich die Verfassungswidrigkeit schon daraus, dass das Gesetz kein allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG ist, weil es sich gegen eine Meinung als solche richtet, nämlich die Meinung, dass es zur Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Geschlechter nötig, zumindest aber förderlich ist, dies auch in der Sprache abzubilden. Gegen diese Meinung, die der Entwurf bezeichnenderweise als „linksradikele Propaganda“ tituliert, richtet sich das Gesetz. Der Gesetzesentwurf geht, im Ansatz zutreffend, nämlich davon aus, dass in der Verwendung gendergerechter Sprache zugleich auch eine Meinungsäußerung oder jedenfalls Haltung stecken kann und häufig auch steckt.¹² Durch die Festlegung auf das generische Maskulinum wird diese Form der Meinungsäußerung verboten.
- 1.6. Aber selbst wenn man das Gesetz als Ausgestaltungsgesetz ansähe, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Denn auch Ausgestaltungsgesetze müssen sich an dem Zweck der Rundfunkfreiheit, der Sicherung der Meinungsvielfalt orientieren. Um einen gedeihlichen Kommunikationsprozess zu gewährleisten, dürfen ausgestaltende Regeln zwar ein Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung vorgeben.¹³ Sie dürfen dagegen nicht die Meinungsvielfalt verkürzen. Dann dienen sie der Rundfunkfreiheit nicht mehr, sondern laufen gerade dem Vielfaltszweck zuwider.
- 1.7. So liegt der Fall hier. Dem Entwurf liegt die unzutreffende Annahme zugrunde, die tradierte Sprache, insbesondere das generische Maskulinum sei per se neutral, während die Gendersprache einen „politisch-aktivistischen Anspruch“ habe. Beides ist schon im Ausgangspunkt unzutreffend:

In der Gesellschaft, insbesondere bei jüngeren Menschen, gibt es einen erheblichen Teil, der der Auffassung ist, dass in der Verwendung des generischen Maskulinums insbesondere Frauen und Personen, die sich nicht einem Geschlecht zugehörig fühlen, nicht hinreichend Berücksichtigung finden und der deshalb genderneutrale oder – sensible Sprache in Medien gut findet. Auch wenn er aktuell nicht die Mehrheit darstellt, macht er doch 41 Prozent der Bevölkerung aus. Unter diesem Eindruck hat sich die

¹¹ Siehe auch Schemmer in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, Art. 5 GG, Rn. 85 f.

¹² Zwingend ist das nicht, weil man die gendertsensible Sprache auch aus bloßer Rücksichtnahme verwenden kann.

¹³ BVerfGE 12, 205 [263]; 57, 295 (325).

gengerechte bzw. gendersensible Sprache entwickelt und in relevanten Teilen der Gesellschaft, und zwar eben nicht nur in einem „radikal-feministischem“ Teil, auch etabliert. Wohlgedenkt: Es kommt für die rechtliche Bewertung nicht darauf an, ob man die dem zugrundeliegenden Annahmen für richtig oder falsch, überzogen oder abgewogen hält. Es handelt sich jedenfalls zweifelsfrei um eine legitime Auffassung eines wichtigen Teils einer pluralen Gesellschaft, der genauso im Programm seine Berechtigung hat, wie der Teil, der das Gendern für überflüssig oder störend hält oder gar ablehnt. Wenn das Gesetz dem WDR das Gendern verbieten bzw. auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränken möchte, so wird dieser Teil des Meinungsspektrums strukturell aus dem Rundfunk ausgeblendet oder zumindest stark zurückgedrängt.

Das Gesetz würde zudem auch einen (vermeintlichen) Status quo einfrieren und eine Entwicklung der Sprache – jedenfalls in den Angeboten des WDR – unmöglich machen. Dies verstößt gegen die Entwicklungsoffenheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die das Bundesverfassungsgericht in der ZDF-Staatsvertrags-Entscheidung (E 136, 9 Rn. 31) nicht nur technisch, sondern auch inhaltlich definiert:

„Dabei muss sein Programmangebot für neue Publikumsinteressen oder neue Inhalte und Formen offenbleiben und darf auch technisch nicht auf einen bestimmten Entwicklungsstand beschränkt werden (vgl. BVerfGE 74, 297 <324 f., 350 f.>; 83, 238 <298, 299 f.>; 119, 181 <218>).

Inhaltliche Vorgaben zum Programm sind grundsätzlich verfassungsrechtlich problematisch. Die Programmgestaltung selbst entzieht sich daher weitgehend einer gesetzlichen Determinierung.¹⁴ Soweit der Gesetzesentwurf darauf verweist, dass das WDR-Gesetz bereits jetzt zahlreiche Vorgaben habe, „wie die Angebote des WDR zu gestalten sind“ und es insoweit keine „sterile Neutralität“ gebe (Drucksache 18/1368, S. 7), so ist das im Ausgangspunkt nicht ganz falsch. Deswegen werden auch die in den Rundfunkgesetzen verankerten Programmgrundsätze, soweit sie über die allgemeinen Gesetze hinausgehen, zum Teil auch für verfassungsrechtlich problematisch gehalten, insbesondere, wenn sie inhaltliche Vorgaben enthalten.¹⁵ Die geltenden Programmgrundsätze werden daher vor allem mit der Begründung verfassungsrechtlich gerechtfertigt, dass sie aufgrund großer Abstraktionshöhe eher programmatischen bzw. generalklauselartigen Charakter hätten und daher nur eingeschränkt einer rechtlichen Subsumtion zugänglich seien.¹⁶ Keinesfalls darf der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum dazu nutzen, den Rundfunk zu einem Werkzeug bestimmter Meinungsrichtungen zu machen.¹⁷

Wie bereits dargestellt, wäre eine Verpflichtung zur Verwendung des generischen Maskulinums gerade nicht neutral. Sie verpflichtet den WDR in einer gesellschaftlich jedenfalls sehr umstrittenen Frage auf eine bestimmte Sprachpraxis. Das nimmt dem WDR die Möglichkeit, selbst auf dieses komplexe Phänomen angemessen und

¹⁴ Bethge in: Sachs, Art. 5 GG, Rn. 98.

¹⁵ Witte in: Beck RundfunkR, RStV § 3 Rn. 8; Hain in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Rn. 9; Cornils in: , Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, § 3 RStV, Rn. 9; Hesse RundfunkR 4. Kap. V Rn. 93 f..

¹⁶ Hesse RundfunkR 4. Kap. V Rn. 94.

¹⁷ Witte in: Beck RundfunkR, RStV § 3 Rn. 7; Hesse RundfunkR 4. Kap. V Rn. 94.

differenziert zu reagieren und riskiert unter Umständen sogar, dass sich Menschen von Angeboten des WDR abwenden. De WDR ist sich bewusst, dass es in dieser Frage nicht gelingen kann, es allen mit allen Angeboten recht zu machen. Gerade das verbietet aber pauschale Lösungen. Die vom WDR durchgeführte Umfrage belegt, dass verschiedene Formen des Genders in der Bevölkerung sehr unterschiedlich bewertet werden. Besonders akzeptiert ist die Doppelnennung von männlichen und weiblichen Formen – sie wird von mehr als der Hälfte der Bevölkerung genutzt. Auch in der Berichterstattung wird die Doppelnennung von mehr als zwei Dritteln der Befragten breit akzeptiert. Sprechlücken oder die Verwendung von Sternchen oder dem Doppelpunkt sind dagegen weniger akzeptiert. Die Bevölkerungsschichten sind auch unterschiedlich offen oder ablehnend gegenüber den verschiedenen Formen des Genders. Eine gesetzliche Vorgabe würde es daher dem WDR unmöglich machen, bestimmte, insbesondere jüngere Zielgruppen nicht nur inhaltlich mit Themen anzusprechen, die sie interessieren, sondern dies auch in einer Sprache zu tun, die sie akzeptieren und für richtig halten.

- 1.9 Daran ändert auch nichts, dass versucht wird, der verfassungsrechtlichen Problematik Rechnung zu tragen, indem die Regelung teilweise als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist bzw. Ausnahmen zulassen will. Denn zum einen haben auch Sollvorschriften lenkenden und auch justiziablen Charakter und zum anderen wird in der Gesamtschau (z.B. „ist zu vermeiden“) deutlich, dass es eben keine Freiheit der Sprache mehr geben soll, sondern Ausnahmen rechtfertigungsbedürftig sein sollen. Teilweise werden sogar extensiv Formulierungen gewählt, wie die Einbeziehung der „Gendersprache in all ihren Varianten“, worunter nach der Gesetzesbegründung z.B. auch von der Mehrheit akzeptierte Doppelnennung der Geschlechter fielen. Diese Formulierung begegnet im Übrigen auch unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit der Norm Bedenken. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift kann daher die grundlegenden Bedenken nicht beseitigen, da die Zwecksetzung des Gesetzes das eigentliche Problem ist.
- 2 Schließlich verletzt der Gesetzesentwurf auch die Rundfunk- bzw. Meinungsfreiheit der am Programm mitwirkenden Beschäftigten. Zwar ist zwar gerade im Rundfunk die Grundrechtsausübung der Mitwirkenden wegen Konzept der dienenden Freiheit eingeschränkt. Das gilt allerdings vor allem im Verhältnis zur Rundfunkanstalt selbst.¹⁸ Daher kann der WDR im Interesse einer einheitlichen Programmstrategie auch Vorgaben machen, wo und in welcher Form welche Form der Sprache im Programm gewählt werden soll.

Anders ist es, wenn der Gesetzgeber Vorgaben macht. Gegenüber staatlichen, d.h. auch gesetzgeberischen Maßnahmen können sich die Beschäftigten auf die Rundfunkfreiheit berufen.¹⁹ Daneben werden sie auch in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt, da sich die Persönlichkeit gerade auch und durch den Gebrauch der Sprache entfaltet.²⁰ Durch die Festlegung auf das generische Maskulinum wird den Beschäftigten ein bestimmter Sprachgebrauch vorgegeben. Gerechtfertigt ist der Eingriff schon deshalb nicht, weil er in weiten Teilen keinen legitimen Zweck verfolgt und selbst dort, wo legitime Zwecke

¹⁸ Grabenwerter in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 99. EL September 2022, Art. 5, Rn. 715.

¹⁹ BVerfGE 117, 242 (258); Grabenwerter in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 5, Rn. 711; Starck/Paulus in v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 209

²⁰ Allgayer, Der rechtliche Rahmen des Genders, NJW 2022, 452 Rn. 3

vorliegen (etwa das Argument der Verständlichkeit gegenüber Personen mit Sprachdefiziten) ist der Gesetzesentwurf weder erforderlich noch verhältnismäßig.

- 3 Schließlich erfasst der Gesetzesentwurf die vielen Menschen, die – ohne dem WDR anzugehören – täglich in den Angeboten des WDR zu Wort kommen. Im WDR kommen täglich die unterschiedlichsten Personen aller politischen, gesellschaftlichen oder kulturellen Gruppierungen bis hin zu den normalen „Menschen auf der Straße“ zu Wort. Diejenigen unter ihnen, die gendern möchten, vor die Wahl zu stellen, entweder z.B. in einer Talksendung, einen Interview oder in einem O-Ton auf die Ausdrucksform ihrer Wahl zu verzichten oder im Rundfunk nicht vorkommen zu dürfen, verletzt auch ihre Freiheit der Meinungsäußerung bzw. ihr Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.²¹

B. Umgang des WDR mit gendersensibler Sprache in den Angeboten des WDR

- 1.1. Insbesondere die Programmdirektionen haben sich im WDR intensiv mit dem Thema gendersensibles Schreiben und Sprechen in unseren Programmen und Angeboten auseinandergesetzt. Dafür wurde im Jahr 2020 eigens eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, die über Monate den aktuellen Stand der Wissenschaft, die Praxis anderer Medienhäuser und die Perspektive unseres Publikums zusammengeführt und dann breit im WDR diskutiert hat, was sich daraus für den Umgang mit dem Gendern ableiten lässt.
- 1.2. Im Kern war dies der Grundsatz: Eine diskriminierungsfreie Sprache ist uns als WDR wichtig – gleichermaßen Online, im Radio und im Fernsehen. Genauso wichtig ist uns aber auch, dass unsere Angebote für alle verständlich sind und sich an der Alltagssprache der Menschen orientieren, die wir erreichen wollen. Ziel ist es, in Schrift und Ton eine Sprache zu finden, die gleichzeitig alle anspricht und niemanden ausgrenzt – und bestenfalls in polarisierenden Debatten vermitteln kann. Deshalb verwendet der WDR in seinen Audio- und Videoangeboten im Ergebnis einerseits da, wo es Sprachfluss und Verständlichkeit nicht behindert, Alternativen zum generischen Maskulinum wie etwa Doppelnennung oder Formulierungen wie „journalistischer Nachwuchs“ statt „Nachwuchsjournalisten“. Andererseits verzichtet er auf den gesprochenen Gender-Gap. Einzelne Redaktionen können sich aber für dessen Nutzung entscheiden, wenn die Form beim Publikum eines speziellen Angebots überwiegend vertraut und gebräuchlich ist, z.B. bei einem Angebot in den sozialen Medien.
- 1.3. Immer wieder sprechen natürlich auch Menschen, die wir interviewen, den Gender-Gap, darauf haben wir keinen Einfluss. Es kann also durchaus sein, dass der Gender-Gap in unserem Programm vorkommt. Das ändert aber nichts an der grundsätzlichen Entscheidung, in unseren eigenen Angeboten weitgehend darauf zu verzichten. Die Arbeitsgruppe hat dazu einen Leitfaden „Gendersensibles Schreiben und Sprechen in unseren Programmen und Angeboten“ entwickelt.
- 1.4. Zusätzlich hat der WDR in 2020 und erneut im Herbst 2022 das Meinungsforschungsinstitut Infratest Dimap damit beauftragt, eine repräsentative

²¹ Ganz abgesehen davon, dass das praktisch schlicht nicht umsetzbar wäre.

Umfrage durchzuführen Die Ergebnisse der jüngsten Umfrage zeigen, dass im Vergleich zu 2020 die Polarisierung beim Thema gendergerechte Sprache zugenommen hat. Im vergangenen Jahr haben die Befragten sowohl beim Schreiben, vor allem aber auch beim Sprechen genderneutrale Sprache seltener als zuvor genutzt – beim Schreiben waren es 45 statt 51 Prozent, beim Sprechen 41 statt 52 Prozent.

- 1.5. Auch in der Berichterstattung stößt genderneutrale Sprache auf weniger Zustimmung als zuvor: 41 statt 54 Prozent gaben an, diese in Zeitungen, Internet und Apps gut zu finden, mit Blick auf Radio, Fernsehen und Podcasts sind es 41 statt 52 Prozent. Dennoch sind weiterhin einem großen Anteil, vor allem bei den Jüngeren, geschlechtsneutrale Formulierungen wichtig. Besonders akzeptiert ist die Doppelnennung von männlichen und weiblichen Formen – sie wird von mehr als der Hälfte genutzt. Auch in der Berichterstattung wird die Doppelnennung von mehr als zwei Dritteln der Befragten breit akzeptiert.
- C. Die Ergebnisse bestätigen insofern grundsätzlich den bisherigen Umgang des WDR mit dem Thema Gendern.**